

Freiwillige Leistungen des Marktes Kipfenberg

Zuschussrichtlinien für Vereine und Verbände

Stand 01.01.2023

Art. 1

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Der Markt Kipfenberg gewährt den Vereinen mit Hauptsitz im Gemeindegebiet freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Verpflichtungen für den Markt Kipfenberg können daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.2. Alle Anträge der Vereine sind schriftlich beim Markt Kipfenberg einzureichen. Als Stichtag für die Antragstellung bei Investitionsmaßnahmen für das kommende Haushaltsjahr wird der 31.10. des Antragsjahres festgelegt.
Spätere Eingänge werden im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt. Eine Behandlung im Gemeinderat ist somit ausgeschlossen.
- 1.3. Dem Markt Kipfenberg sind alle zur Prüfung der Zuschussanträge notwendigen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind vor Auszahlung der Zuschüsse die Originalbelege vorzulegen.
- 1.4. Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
- 1.5. Der Markt Kipfenberg ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Art. 2

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur eingetragene Vereine und sonstige Personenvereinigungen, deren Ziel die Förderung von sportlichen, kulturellem bodenständigen Brauchtum, heimatpflegerischen, erzieherischen, caritativen oder kirchlichen Zwecken ist.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der Verein durch den Gemeinderat als zuschussfähig anerkannt wurde.

- 2.1. Der Verein muss zum Stichtag der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen und eine gültige Satzung vorweisen können.
- 2.2. Der Verein muss einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2.3. Gefördert wird jeweils der Verein als solcher; eine Förderung von einzelnen Abteilungen ist nicht möglich.
- 2.4. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet aus der Förderung aus.
- 2.5. Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt werden.

Art. 3

3. Zuschüsse für Baumaßnahmen

- 3.1. Finanzielle Zuschüsse zu Baumaßnahmen, Renovierungen und Anschaffungen werden nicht gewährt.
- 3.2. Über die Zuweisung von Sachleistungen wird von Fall zu Fall entschieden.
- 3.3. Für vereinseigene, bespielte Fußballplätze wird jährlich ein Zuschuss von 600,-- Euro pro Norm-Spielfeld, bzw. von 400,-- Euro je Kleinspielfeld gewährt. Pro Verein und Jahr wird ein Zuschuss für bespielte Fußballplätze von höchstens 2.000,-- Euro gewährt.

Art. 4

4. Vereinsjubiläen

- 4.1. Vereinen wird bei Vereinsjubiläen die durch 25 teilbar sind, auf Antrag folgender gestaffelter Zuschuss gewährt:
 - Für 25 Jahre ein Betrag von 125,-- Euro
 - Für 50 Jahre ein Betrag von 250,-- Euro
 - Für 75 Jahre ein Betrag von 375,-- Euro
 - Für 100 Jahre und mehr ein Betrag von 500,-- Euro
- 4.2. Bei Fahnenweihen werden die Kosten des Totenbandes übernommen.

Art. 5

5. Seniorenehrungen

- 5.1. Zur Ehrung der älteren Mitbürger ab dem 65. Lebensjahr gewährt der Markt Kipfenberg bei der Durchführung eines bis zu zwei Mal im Jahr stattfindenden Alternachmittages einen Zuschuss von 2,-- Euro pro anwesend gewesener Person ab dem 65. Lebensjahr.
- 5.2. Kosten für die Programmgestaltung durch Kinder-, Schul- und Jugendgruppen werden jährlich mit 5,-- Euro pro Mitwirkenden max. höchstens 50,-- Euro bezuschusst.
- 5.3. Für die Abrechnung ist eine Unterschriftenliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer vorzulegen, sowie die Originalrechnungen.
- 5.4. Anlässlich des Limesfestes erhalten die anwesenden Personen ab dem 65. Lebensjahr am Seniorennachmittag einen Gutschein für ½ Hähnchen und zwei Gutscheine für ein Getränk zu je 0,5 Liter.

Art. 6

6. Jugendförderung

- 6.1. Alle in der Förderliste anerkannten Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und 18. Lebensjahr für geleistete und zu leistende Jugendarbeit 5,-- Euro pro Kalenderjahr und Kind bzw. Jugendlichen. Voraussetzung ist, dass diese Jugendlichen ihren Erstwohnsitz im Markt Kipfenberg haben.
- 6.2. Im Rahmen der Talentförderung können keine Zuschüsse gegeben werden.
- 6.3. Jedem Verein wird für seine geprüften und anerkannten Übungsleiter bzw. Übungsleiter mit entsprechendem Qualifikationsnachweis je nachgewiesener Übungsstunde und je teilnehmendem Jugendlichen ein Zuschuss gewährt. Die Zuschusshöhe je Übungsleiterstunde und je Jugendlichen errechnet sich aus der Aufteilung der zur Verfügung gestellten Gesamtsumme von 6.000 € auf die anerkannten Übungsleiterstunden und Jugendlichen nach dem bisher vom Landkreis angewandten Aufteilungsschlüssel.
- 6.4. Förderberechtigt sind alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Gemeindebereich haben und die von kompetenten Jugendleitern (-innen) betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 7 Personen im Alter bis 27 Jahren angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen. Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandliche organisierte Gruppen und Jugendinitiativen. Die Aktivitäten der Gruppe müssen allgemein jugendfördernd sein, also über verbandsspezifische Inhalte hinausgehen.

- 6.5. Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Porti, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt

50,-- Euro

jährlich, bei über 15 Mitgliedern wird die Förderung ab dem 15. Mitglied um 1,50 Euro pro Mitglied erhöht. Materialkosten werden mit 50 %, max. 200,-- € bezuschusst. Zu den Materialkosten zählen: Werkmaterial, Spiele, Liederbücher, Mitarbeiterliteratur, Renovierungsmaterial, Stifte, Farben, Klebstoff

- 6.6. Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen
- für die Grundförderung der Jugendarbeit:
Mitgliederlisten und Nachweis der Gruppentreffen.

Art. 7

7. Zuschüsse für Kirchen

- 7.1 Baumaßnahmen, Renovierungen und Instandsetzungen von Kirchen, Pfarrheimen, Heizanlagen der Kirchen und Pfarrheime, Friedhöfen, Kunstwerken, Orgeln sowie Innen- und Außenanlagen werden nicht mehr bezuschusst.
- 7.2. Kosten der Läutmechanik der Kirchenglocken werden zur Hälfte übernommen.
- 7.3. Fördert auch die Bischöfliche Finanzkammer das Projekt, gelten die von der Bischöflichen Finanzkammer als zuschussfähig anerkannten Kosten als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss.
- 7.4. Allen auf dem Gebiet des Marktes Kipfenberg vorhandenen Kirchen bzw. den sie tragenden Kirchenstiftungen bzw. den ihnen zugehörigen Kirchengemeinden wird eine jährliche Mesnerentschädigung von 100,-- Euro gewährt.

Art. 8

8. Kindergartenbeförderung

Der Markt Kipfenberg übernimmt bis auf weiteres alle mit der Kindergartenbeförderung anfallenden Kosten, jedoch nur für die aus dem Gemeindebereich Kipfenberg kommenden Kinder. Die vertraglich eingesetzte Omnibuslinie ist zu benutzen. Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, auch zu den Haltestellen, werden nicht übernommen.

Art. 9

9. Feuerlöschwesen

- 9.1. Die Ausgeh-Uniform für den 1. und 2. Feuerwehrkommandanten bezahlt der Markt Kipfenberg voll. Dies gilt für jeweils 2 Wahlperioden.
- 9.2. Ein Bestandverzeichnis über alle vom Markt Kipfenberg bezuschussten Uniformen und deren derzeitige Eigentümer ist zu führen und auf Verlangen dem Markt Kipfenberg vorzulegen.
- 9.3. Nach erfolgreich durchgeführten Leistungsprüfungen sowie nach amtlich festgesetzten Feuerwehrinspektionen gewährt der Markt Kipfenberg pro Teilnehmer einen Verpflegungszuschuss von 12,00 Euro. Über die Teilnahme sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Teilnehmer vorzulegen. Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erhalten 10,00 Euro bei Teilnahme an der gemeindlichen Kommandantenversammlung, sowie bei der Kommandantentagung auf Kreisebene als Verpflegungszuschuss. Damit ist auch die Wegstreckenentschädigung abgegolten.
- 9.4 Bei Lehrgängen auf Kreisebene und Lehrgängen an staatlichen Feuerweherschulen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer bezahlt bzw. die Kosten für die vorgelegten, günstigsten Fahrtickets der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Des Weiteren gewährt der Markt Kipfenberg eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde, soweit keine Lohnkosten zu erstatten sind.

- 9.5. Für die Grundausbildung wird ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 12,00 Euro pro Tag gewährt. Damit ist auch die Wegstreckenentschädigung abgegolten.
- 9.6. Feuerwehrstiefel werden bei Selbstbeschaffung mit 80,00 Euro pro Paar bezuschusst. Diese müssen im Rahmen der Jahresbedarfsplanung angemeldet werden. Über die Anzahl an bestellten bzw. bezuschussten Stiefeln wird im Rahmen der Jahresbedarfsplanung jährlich entschieden.
- 9.7. Der Unkostenbeitrag zur Abnahme von Feuerwehrführerscheinprüfungen und die Gebühr für die Eintragung im Führerschein beim Landratsamt wird vom Markt Kipfenberg komplett getragen.
- 9.8. Für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten, die von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an gemeindlichen Feuerwehrhäusern unentgeltlich durchgeführt werden, erhält die Freiwillige Feuerwehr einen Zuschuss von 4,-- Euro pro geleisteter Arbeitsstunde.

Art. 10

10. Ortsbildpflege

- 10.1. Die Träger der Ortsbildpflege erhalten auf Antrag alljährlich einen Zuschuss. Für die Zuschusshöhe sind folgende Kriterien maßgeblich:

Bolzplätze und besonders zu pflegende Großflächen mit ihren Umgriffsflächen	300,00 Euro pauschal
Streuobstwiesen und Wiesenflächen, die einmal im Jahr gemäht werden	0,04 Euro pro qm
Straßenbegleitgrün, Rabatten- und Rasenflächen, die zweimal pro Jahr gemäht werden	0,08 Euro pro qm
Flächen, die mindestens viermal im Jahr gemäht werden, wie Friedhöfe, Kinderspielplätze, Rabatten- und Rasenflächen um Anpflanzungen	0,20 Euro pro qm
mit Blumen bepflanzte öffentliche Flächen	2,00 Euro pro qm
intensiv bepflanzte Blumenbeete und Blumentröge	6,00 Euro pro qm
für die Bewirtung bei der Aktion saubere Landschaft	5,-- Euro pro Erwachsener 2,50 Euro pro Kind
nach detailliertem Arbeitsbeschrieb bei der Wanderwegpflege, Pflege und Kehren von Gehsteigen und Bordsteinen vor öffentlichen Flächen, Baum- und Heckenschnitt und sonstige Arbeiten (Pflege Ruhebänke/Bushäuschen)	4,-- Euro pro Stunde

- 10.2. Die Marktgemeinde übernimmt die Kosten der Pflanzen für die Bepflanzung gemeindeeigener Grundstücke und die Kosten von Rasenmähern für die Gemeindeflächen vollständig, die Kosten für andere Mähgeräte und für Heckenscheren zur Pflege gemeindlicher Grundstücke zu 30 %. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist ein schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde, über den der Gemeinderat individuell entscheidet, ebenso sind größere Gehölzpflanzungen vorher zu beantragen.

10.3. Der Zuschuss zur vereinsmäßigen Ortsbildpflege wird gewährt, sofern folgende Voraussetzungen als erfüllt nachgewiesen werden:

- der Verein legt einen Jahresbericht vor, dessen formeller Rahmen vom Markt Kipfenberg vorgegeben wird;
- der Verein versichert, dass die angegebenen Ortsbild-Pflegemaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden; der zuständige Ortsbeauftragte bzw. Ortssprecher bestätigt daher die im Jahresbericht gemachten Angaben durch Unterschrift.

Art. 11

11. Primizgeschenke

Für die in der Marktgemeinde abgehaltenen Primizfeiern gewährt der Markt Kipfenberg als Primizgeschenk 250,-- Euro für den Primizianten.

Art. 12

12. Wasserwacht

Die Wasserwacht Kipfenberg erhält für jede geleistete Wachstunde im Kipfenberger Freibad einen Zuschuss von 1,-- Euro pro Wachstunde.

Art. 13

13. Flurwegebau

- 13.1 Entgegen Art. 2 werden alle Jagdgenossenschaften im Markt Kipfenberg, die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 9 Bundesjagdgesetz sind, bezuschusst.
- 13.2 Bezuschusst werden Wegebaumaßnahmen auf öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet Kipfenberg.
- 13.3 Die Wegebaumaßnahmen werden durch die Jagdgenossenschaften selbst durchgeführt und erfolgen auf deren Rechnung.
- 13.4 Als Wegebaumaßnahmen gelten alle Ausbau-, Unterhalts- und Pflegearbeiten. Dies betrifft unter anderem das Asphaltieren, Aufschottern, Abgrädern, Mähen, Mulchen und Zurückschneiden von Hecken und Gehölz, die von öffentlichen Flächen in die Wege hineinwachsen. Dies gilt nicht für den Überwuchs von Pflanzen von privaten Flächen.
- 13.5 Für Wegebaumaßnahmen, die eine Verbesserung der Oberflächeneigenschaft darstellen (z.B. Asphaltieren eines geschotterten Weges, Aufschottern eines Wiesenweges) besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss. Über diese Maßnahmen fasst der Marktgemeinderat auf Antrag einen Beschluss, ob der Maßnahme zugestimmt wird.
- 13.6 Die Jagdgenossenschaften haben für die geplanten Wegebaumaßnahmen gemäß Art. 1 rechtzeitig bis 31.10. des Vorjahres einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Aussagen über die beabsichtigten Wegebaumaßnahmen beinhalten: Art der Maßnahme, Ort der Maßnahme mit Lageplan, Kostenschätzung mit evtl. Kostenvoranschlägen.
- 13.7 Für die zuwendungsfähigen Wegebaumaßnahmen gewährt der Markt Kipfenberg einen Zuschuss in Höhe von 40 % der Gesamtkosten gemäß beantragter Kostenschätzung. Sollten sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der Kostenschätzung erhöhen, so besteht nur Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe des Anteils aus der Kostenschätzung. Zusätzlich erhält die jeweilige Jagdgenossenschaft 60 % der vom Markt Kipfenberg vereinnahmten Pachten für landwirtschaftliche gemeindliche Flächen.
- 13.8 Nach Abschluss der Wegebaumaßnahme ist dem Markt Kipfenberg bis spätestens 15.12 des Jahres der Durchführung der Wegebaumaßnahme ein Auszahlungsantrag mindestens mit den Rechnungsnachweisen und sonstigen Nachweisen (Lieferscheine, Bilddokumentationen) zum Wegebau vorzulegen. Später eingegangene Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 13.9 Die Auszahlung des eingegangenen Auszahlungsantrages erfolgt, sofern alle Rechnungen und Nachweise vorliegen, bis spätestens 31.12. des Jahres der Durchführung der Wegebaumaßnahme.

Art. 14

14. Faschingsaktivitäten

- 14.1 Der Kulturverein „Die Fasenickl“ e.V. erhält jährlich auf Antrag für die Faschingsaktivitäten im Gemeindegebiet, inklusive der Ausgaben am Unsinnigen Donnerstag für Schulen und Kindergräten sowie die Kosten für max. 50 Faschingsorden, einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro.
- 14.2 Die am Faschingsumzug Teilnehmenden erhalten folgende Zuschüsse:
- | | |
|----------------------|-------------|
| pro Gruppe mit Wagen | 100,00 Euro |
| pro Fußgruppe | 40,00 Euro |

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien Stand 01.10.2021 außer Kraft.

Kipfenberg, 22.12.2022



Christian Wagner
Erster Bürgermeister